



a ni 30

## SERENISSIMI

allgemeine

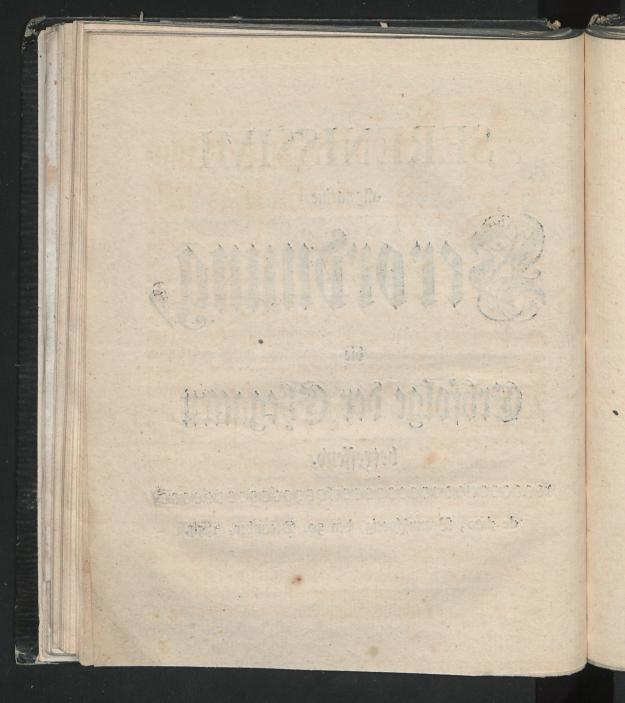


die

## Erbfolge der Eßegatten

betreffend.

de dato, Braunschweig, den 30. December, 1754.







## on Sottes Gnaden, Wir EUNC, Herzog zu Braun-

Mit jedermänniglich zu wissen. Demnach von Unseren in Sottruhenden Vorsahren bereits unterm 26. Aug. 1689. eine gewisse und beständige Verordnung gemacht worden, wie es wegen der Erbsolge der Chegatten, wenn kein letzter Wille, auch keine Erben, weder in ab noch aussteigender Linie, vorhanden, in Unseren Fürstl. Landen zu halten sep; Dahingegen, wenn ben Albsterben des einen oder andern Shegattens Erben, von welchen der Erblasser, oder auch die von dem Erblasser abstammen, vorhanden, den gemeinen beschriebenen Rechten bishero nachgegangen worden, vermöge deren dem überbleibenden Chegatten nur in gewissen Fällen und in gewissen Naaß ein Kindes Teil gebüret, worüber es oftmals zu kostbaren Rechtsertigungen gestommen.

Und aber, um den aus so vielen Einschränkungen sich ergebenden Schwierigkeiten kunftig vorzubeugen, etwas gewisses und beständiges auch hierinn kest zu setzen, notig senn will, gleich denn solches bereits in den mehrern Staaten des Heil.

Heil. Rom. Reichs geschehen, und dann an und für sich der natürlichen Billigkeit selbst gemäß ist, daß der überbleibende Shegatte aus des verstorbenen Gütern gleiches Recht

mit den vorhandenen Kindern geniesse:

So bestätigen Wir nicht allein vorangezogene Constitution vom 26. Aug. 1689. hiemit nochmalen ausdrücklich und durchgehends, sondern setzen, ordnen und wollen, aus Landes Fürst. Macht und Gewalt, hiemit und Kraft dieser allgemeinen anderweiten Landes Constitution serner noch, daß fünftig auch, wenn der eine oder andere Ehegatte den seinem Absterben, ohne letzten Willen, ein oder mehrere Kinder hinterlässet, sodann der überbleibende Ehegatte, es sen der Shemann oder die Ehefrau, mit den Kindern, diesseh der Wengen gleich in erster oder anderen Ehen erzeuget, auch ihrer viel oder wenig senn, jedesmalen zu gleichem Teile geschen, folglich von den erbsund eigentümlichen Gütern des verstorbenen, so viel diesen Kindes Teil betrift, das völlige Eigentum, und nicht den Niesbrauch allein, erhalten und darin Erbe senn solle.

Es soll demnach solchen Falls die Witwe, ben der Teislung des Nachlasses ihres verstorbenen Chemanns mit den Rindern, es senn diese samtlich oder zum Teil ihre leibliche oder aber Stiffinder, ihr Henratgut und was sie sonst beweislich ein und zugebracht, mit einzuwerfen und zu conserviren nicht schuldig sondern vielmehr das alles, nehst dem, was ihr sonst eigentümlich an und zugehöret, vorweg zu nehmen besugt seyn, jedoch ist darunter alles ben Albsterben des Mannes noch vorhandene Vermögen, bewegsoder under weglich, so sie von ihrem verstorbenen Shemann vor oder må

ren=

render Che geschenkt bekommen, nicht gemeinet, sondern sie ift, alles, was von demselben herruret, und wodurch ben 216= sterben des Chemanns ihre Habseligkeit sich verbessert be-

findet, zu conferiren, allerdings gehalten.

Gleichermassen ist auch der überbleibende Shemann, dasjenige, was von seiner verstorbenen Shegattin herruret, und ben deren Absterben noch vorhanden ist, mit zu der Teilung zu bringen, gehalten. Es mag hieben dem Witwer, ob er gleich solchergestalt sein Erbteil aus dem Nachlaß der verstorbenen Frau zu völligem Eigentum erhalt, in den übrigen Erbteilen, die seinen leiblichen Rindern anheim fallen, der ihm auf Lebzeit gebürende Niesbrauch nicht entzo-

gen werden.

Gleichwie dann auch beiden, so der Witwe als dem Witwer, in den erledigten Portionen ihrer nachhero versterbenden leiblichen Kinder ihre Erbfolge, wenn fein letter Wille vorhanden, zugleich mit deren vollbürtigen Geschwistern ungeschmälert bleibet. Auch soll der überbleibende Chegatte, wenn er zur andern She schreitet, das ihm einmal vollig erworbene Eigentum seines Anteils von des verstorbenen Gutern behalten; dahingegen aber derfelbe dem neuen Shegatten ein mehrers von dem Seinigen eigentum= lich zuzuwenden nicht befügt senn, als er einem jeglichen seiner Kinder vorhergehender Chen zu gleichem Kindesteile anzuweisen vermögend ist.

Sollte jedoch sich ereugnen, daß 1) nurgedachtes Rindesteil, welches der überbleibende Shemann seiner anderweiten Chefrau hinterlassen kann, nicht hinlanglich ware, daß, nach seinem Tode, die Witwe davon, mit Zuziehung ibres

ihres eigenen Vermögens, ihrem Stande nach, notdürftig leben könnte, und daßzugleich 2) dadurch, wenn zu Alimentation der Witwe ein mehreres, als die Einkünfte ihres Kindesteils, betragen, ausgesetzt wird, die Kinder nicht selbst in gleiche oder größere, als die süb. I. nur bemerkte Nothdurft ist, geraten wurden, so mag der Shemann seiner künstigen Witwe zu ihrem Unterhalte von dem Seinigen ein mehreres verschreiben oder vermachen, jedoch nur solcherzgestalt, daß die Witwe alsdann nur auf Ledzeit es zu genießen habe, und den vorhandenen Kindern aus einer oder mehreren Shen das ihr zum Niesbrauch zugeteilte Vermögen zu binterlassen und diesen deshalb Sicherheit zu stelzlen schuldig sey.

Wirde auch ein Chegatte, ben seinem Absterben ohne Testament, keine Kinder, sondern nur in aussteigender Linie Erben hinterlassen, soll der überbleibende Sebegatte zum halben Teil erben, die in aussteigender Linie aber, es mözen ein oder mehrere derselben senn, sollen die andere Häste von der Erbschaft haben. Auch mag der Witwer oder die Witwe, wenn derselbe oder dieselbe gleich zur andern Sheschreitet, in solchen Fall den ihm oder ihr zugefallenen Anz

teil eigentumlich behalten.

Es hat aber sowol in diesem als der vorigen Falle einem ein jeder Erbe, zu seinem Teile, die der Erbschaft halber zu leistende Abgaben und unter solchen die von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden mit zu übertragen.

Gleichwie nun ben dem alten, jedoch den obigen Fall, wenn nemlich der überbleibende Chegatte, nachdem er aus des Verstorbenen Teils Gütern seinen Kindes Anteil hin-

weg

weg genommen, zur andern Che schreitet, ausgenommen, durch ein zu Recht beständiges Testament und letzte Willensverordnung auch Chestiftung ober andere zu Recht beständige Vergleiche und Handlungen, in soweit solche Frenz heit durch andere ausdrückliche Gesetze und Verordnungen nicht eingeschränkt ift, über das Seinige zu ordnen, einem jeden unbenommen bleibet: also soll hingegen auch, wenn dergleichen zu Recht beständige Verordnung nicht verhanden, ben vorfallenden Erbfolgen ohne Testament, zwischen Unseren Fürstl. Bedienten und allen anderen Unferen Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch sind, in sämtlichen Unseren Kürstl. Landen, Städten, Alemtern, Gerichten, Flecken und Dorfern, der geringste Unterschied nicht gemachet, sondern nach dieser Unserer Constitution eine durch= gehende Gleichheit gehalten werden. Wie Wir denn auch aus solcher Ursache alle etwa hie und da vorhandenen Statuten und Gewohnheiten, so mit dieser Unserer Constitution nicht einstimmig sind, hiemit ausdrücklich aufhebenund abschaffen.

Wir gebieten und befelen demnach allen Unseren höhern Collegiis und Niedern Gerichten, auch sonsten männiglich, welche in Unseren Landen einige Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, Kraft dieses gnädigst und ernstlich, sich, ben
dem Tage dieser Verordnung an, vorkommenden Fällen,
nach dieser Unserer allgemeinen Constitution durchgehends
in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten, und, falls
wider Vermuten über den eigentlichen Verstand derselben
Zweisel entstehen solte, sich ben Uns unmittelbar unterthänigst

nigst zu melden und interpretationem authenticam darüber einzubolen.

Bu Urkund dessen haben Wir selbige zu mannigliches Wissenschaft in offenen Druck bringen und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, auch bengedruckten Fürstl. Geheimen Canzlen-Insiegel, publiciren lassen; so geschehen und gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 30. December, 1754.

CUNC,

S. zu Br. u. L.



A. A. v. Cramm.

